

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 77/98 des Rates vom 9. Januar 1998 über bestimmte Durchführungsvorschriften zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 78/98 der Kommission vom 13. Januar 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 79/98 der Kommission vom 13. Januar 1998 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen ..... 5
- Verordnung (EG) Nr. 80/98 der Kommission vom 13. Januar 1998 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 81/98 der Kommission vom 13. Januar 1998 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 82/98 der Kommission vom 13. Januar 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 83/98 der Kommission vom 13. Januar 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle ..... 14

**Rat**

98/20/EG:

- \* **Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, die Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme zu verlängern** ..... 16

98/21/EG:

- \* **Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Änderung der Entscheidung 83/653/EWG über die Aufteilung der Heringsfangmöglichkeiten in der Nordsee ab 1. Januar 1984** ..... 18

98/22/EG:

- \* **Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz** ..... 20

98/23/EG:

- \* **Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Anwendung einer von Artikel 28e Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme zu verlängern** ..... 24

**Kommission**

98/24/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Entscheidung 96/490/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich von *Gyrodactylus salaris* in Salmoniden<sup>(1)</sup>** ..... 26

98/25/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1997 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in den Niederlanden** ..... 28

98/26/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Entscheidung 97/297/EG über die Erstattungsfähigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik im Jahr 1997 geplanten Ausgaben** ..... 30

---

(<sup>1</sup>) Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 77/98 DES RATES**

vom 9. Januar 1998

**über bestimmte Durchführungsvorschriften zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien<sup>(1)</sup> (nachstehend „Abkommen“ genannt) geschlossen.

Es müssen Durchführungsvorschriften zu verschiedenen Bestimmungen des Abkommens festgelegt werden.

In dem Abkommen ist vorgesehen, daß bestimmte Waren mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen der Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen zu einem ermäßigten Zollsatz oder zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Die für solche zolltariflichen Maßnahmen in Frage kommenden Waren, die entsprechenden Mengen und deren jährliche Erhöhung, die Zölle, die Zeiträume und alle anderen Kriterien sind bereits im Abkommen festgelegt. Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes sowie Anpassungen infolge des Abschlusses von Abkommen, Protokollen oder Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erfordern keine inhaltlichen Änderungen. Aus Gründen der Vereinfachung sollte die Kommission, unterstützt durch den Ausschuß für den Zollkodex, ermächtigt werden, die Durchführungsverordnungen zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds zu erlassen, ein Gemeinschaftssystem für die statistische Überwachung der Einfuhren im Rahmen der Referenzmengen zu schaffen sowie die erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen der Anhänge der Durchführungsverordnungen vorzunehmen.

In dem Abkommen ist ferner vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei Überschreitung einer Referenzmenge diese durch einen entsprechenden Zollplafond ersetzen kann. Der Kommission sollte unter diesen Umständen

die Möglichkeit eingeräumt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.

Sobald ein Zollplafond ausgeschöpft ist, kann die Gemeinschaft für die betreffende Ware bis zum Ende des Kalenderjahres die für Drittländer geltenden Zölle wiedereinführen. Um die Interessen der Gemeinschaftshersteller zu schützen, sind diese Maßnahmen sehr kurzfristig zu erlassen. Nach dem Abkommen kann die Gemeinschaft einen Zollplafond aussetzen, wenn die Einfuhren einer in Anhang C aufgeführten Ware in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 80 v. H. des festgesetzten Plafonds geblieben sind. Nach dem Abkommen kann die Gemeinschaft außerdem den oder die für das Vorjahr festgesetzten Zollplafonds um ein Jahr verlängern, wenn es für angemessen erachtet wird, die vorgesehene jährliche Erhöhung der Zollplafonds um 5 v. H. zu verschieben. Daher sollte der Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, die entsprechenden Maßnahmen rasch zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens betreffend lebende Rinder, Schafe und Ziegen, Rinder-, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Sauerkirschen werden nach dem in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(2)</sup> oder in den entsprechenden Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen vorgesehenen Verfahren erlassen.

*Artikel 2*

(1) Unbeschadet des Artikels 1 werden die Bestimmungen über die Anwendung der Zollkontingente, Zollplafonds und Referenzmengen, die in den Anhängen C und D des Abkommens sowie in Anhang I des Protokolls über zusätzliche Handelsregelungen für bestimmte

(<sup>1</sup>) ABl. L 348 vom 18. 12. 1997, S. 2.

(<sup>2</sup>) ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2321/97 (AbL. 322 vom 25. 11. 1997, S. 25).

Eisen- und Stahlerzeugnisse des Abkommens festgelegt sind, einschließlich des Ersatzes von Referenzmengen durch Zollplafonds gemäß Artikel 15 Absatz 5 des Abkommens, sowie die Änderungen und technischen Anpassungen, die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes oder infolge des Abschlusses von Abkommen, Protokollen oder Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erforderlich werden, von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses für den Zollkodex nach dem Verfahren des Absatzes 2 erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

a) Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat von dieser Mitteilung an verschieben;

b) der Rat kann innerhalb des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Zollkontingenten, Zollplafonds oder Referenzmengen prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats stellt.

#### *Artikel 3*

(1) Sobald ein Zollplafond ausgeschöpft ist, kann die Kommission für die Einfuhr der betreffenden Waren bis zum Ende des Kalenderjahres die für Drittländer geltenden Zölle durch Verordnung wiedereinführen.

(2) Sind die Einfuhren einer in Anhang C des Abkommens aufgeführten Ware in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 80 v.H. des festgesetzten Plafonds geblieben, so kann die Kommission eine Verordnung zur Aussetzung des betreffenden Zollplafonds erlassen.

(3) Die Kommission kann eine Verordnung zur Verlängerung des oder der für das Vorjahr festgesetzten Zollplafonds um ein Jahr erlassen, wenn es für angemessen erachtet wird, die vorgesehene jährliche Erhöhung der Zollplafonds um 5 v. H. zu verschieben.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens. Dieser Zeitpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Januar 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. HENDERSON

**VERORDNUNG (EG) Nr. 78/98 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Januar 1998**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnergleichheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik  
anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der  
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	62,4
	212	106,6
	624	122,0
	999	97,0
0707 00 05	624	201,3
	999	201,3
0709 10 00	220	177,9
	999	177,9
0709 90 70	052	139,1
	204	150,0
	999	144,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	49,0
	204	41,5
	212	52,2
	220	46,1
	448	29,8
	624	68,7
	999	47,9
0805 20 10	052	61,8
	204	67,4
	624	72,4
	999	67,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	46,7
	464	136,3
	600	85,8
	624	67,9
	999	84,2
0805 30 10	052	74,0
	204	67,2
	400	82,4
	528	32,4
	600	79,7
	999	67,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	47,4
	400	87,6
	404	89,3
	720	124,9
	728	83,2
	999	86,5
	999	86,5
0808 20 50	052	76,3
	064	97,8
	400	101,4
	999	91,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 79/98 DER KOMMISSION****vom 13. Januar 1998****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates  
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen  
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr  
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-  
nien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem  
Gazastreifen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1300/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2  
Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die  
gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für  
einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray)  
Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt.  
Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung  
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988  
zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr  
bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in  
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjor-  
danland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>,zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/  
97<sup>(4)</sup>, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten  
übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von  
zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese  
Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die  
anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die  
vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft  
zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhr-  
preise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf  
einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken,  
großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel  
1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind,  
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1998 in Kraft.

Sie gilt vom 14. bis zum 27. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

## ANHANG

*(in ECU/100 Stück)*

Zeitraum: 14. bis 27. Januar 1998

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	15,06	11,15	46,23	20,84
Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	14,89	12,34	20,40	18,45
Marokko	15,29	14,42	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 80/98 DER KOMMISSION**

vom 13. Januar 1998

**zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit  
Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates  
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen  
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr  
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordani-  
en, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland  
und dem Gazastreifen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1300/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die  
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll  
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden  
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-  
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,  
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und  
mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/97 der  
Kommission<sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung  
von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte  
Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Israel, Malta,  
Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, im Westjordan-  
land und im Gazastreifen sowie zur Einführung eines  
Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser  
Kontingente.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 79/98 der Kommission<sup>(5)</sup>  
wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-  
schaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und  
Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommis-  
sion<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2062/97<sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchfüh-  
rungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(9)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1482/96<sup>(11)</sup>, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte  
Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung  
in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 2651/97 der  
Kommission<sup>(12)</sup> ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen  
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen  
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-  
gungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls  
für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischen-  
zeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der mit der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblü-  
tigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und  
ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präfe-  
renz Zoll wird wiedereingeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2651/97 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 236 vom 27. 8. 1997, S. 3.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(11)</sup> ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

<sup>(12)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 53.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 81/98 DER KOMMISSION**

vom 13. Januar 1998

**zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken  
mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/97 der Kommission<sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, im Westjordanland und im Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Kontingente.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 79/98 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97<sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(9)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(11)</sup>, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/97 der Kommission<sup>(12)</sup> ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko erfüllt sind.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Marokko zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2559/97 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 236 vom 27. 8. 1997, S. 3.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(11)</sup> ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

<sup>(12)</sup> ABl. L 349 vom 19. 12. 1997, S. 52.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 82/98 DER KOMMISSION**  
**vom 13. Januar 1998**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2092/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in  
der Verordnung (EG) Nr. 2638/97 der Kommission<sup>(5)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2/98<sup>(6)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 2638/97 festgesetzten Zölle anzu-  
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 2638/97 werden durch die Anhänge I und II zur  
vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. L 1 vom 3. 1. 1998, S. 3.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	42,97	32,97
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	42,97	32,97
	mittlerer Qualität	57,40	47,40
	niederer Qualität	65,55	55,55
1002 00 00	Roggen	70,48	60,48
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	70,48	60,48
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	70,48	60,48
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	84,56	74,56
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	84,56	74,56
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	70,48	60,48

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

## Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. Dezember 1997 bis 12. Januar 1998)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	121,82	114,31	111,53	95,00	210,92 <sup>(1)</sup>	115,38 <sup>(1)</sup>
Golf-Prämie (ECU/t)	21,23	14,16	8,80	6,32	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	—	—	—	—	—	—

<sup>(1)</sup> Fob Gulf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 13,53 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 24,08 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)  
0,00 ECU/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 83/98 DER KOMMISSION****vom 13. Januar 1998****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckers sektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1143/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2462/97<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. L 340 vom 11. 12. 1997, S. 40.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Januar 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	25,73	3,57
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	25,73	8,67
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	25,73	3,43
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	25,73	8,24
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	26,80	11,83
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	26,80	7,31
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	26,80	7,31
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,27	0,38

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Dezember 1997

zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, die Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme zu verlängern

(98/20/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die vorangegangene Entscheidung 92/545/EWG<sup>(2)</sup>,

gestützt auf den Bericht der Kommission über die Durchführung der Entscheidung 92/545/EWG,

gestützt auf den daran anschließenden Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Erhebung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Das Königreich der Niederlande hat mit am 15. November 1996 bei der Kommission eingetragenen Schreiben um die Ermächtigung nachgesucht, die Anwendung der ihr durch die Entscheidung 92/

545/EWG erteilten Ermächtigung zur befristeten Anwendung der Ausnahmeregelung zu verlängern.

Die anderen Mitgliedstaaten sind am 21. April 1997 von dem Antrag der Regierung des Königreichs der Niederlande unterrichtet worden.

Die Ausnahmeregelung besteht darin, die nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG eigentlich vom Zulieferer geschuldete MwSt. beim Konfektionsunternehmen zu erheben.

Der Bericht der Kommission über die Anwendung der genannten Ausnahmeregelung hat gezeigt, daß die Sondermaßnahmen die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 27 der genannten Richtlinie erfüllt.

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm mit einem Zeitplan für Vorschläge verabschiedet, das einen allmählichen, stufenweisen Übergang zu einem neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystem für den Binnenmarkt vorsieht.

Da das letzte Vorschlagspaket Mitte 1999 vorgelegt werden soll, wird die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1999 erteilt, um zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit dieser Ausnahmeregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüfen zu können.

Die Ausnahmeregelung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft —

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 89).

<sup>(2)</sup> ABl. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 33.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG wird das Königreich der Niederlande ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1999 im Bekleidungssektor eine Regelung anzuwenden, wonach die Pflicht zur Entrichtung der Mehrwertsteuer vom Zulieferer auf das Konfektionsunternehmen (Hauptauftragnehmer) verlagert wird.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

---

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Dezember 1997

zur Änderung der Entscheidung 83/653/EWG über die Aufteilung der Heringsfangmöglichkeiten in der Nordsee ab 1. Januar 1984

(98/21/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 Ziffer ii),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 83/653/EWG<sup>(2)</sup> wurden die Heringsfangmöglichkeiten in der Nordsee auf der Grundlage des Anteils der TAC (zulässige Gesamtfangmenge) aufgeteilt, welcher der Gemeinschaft vor dem Beitritt Österreichs, Schwedens und Finnlands zur Verfügung stand.

In der Beitrittsakte von 1994 wird die Schweden zugeteilte Fangmenge für Nordseehering als Prozentsatz des Anteils der TAC für diesen Bestand ausgedrückt, welcher der erweiterten Gemeinschaft zur Verfügung steht.

Die Entscheidung 83/653/EWG sollte dahin gehend geändert werden, daß sie sich auf die erweiterte Gemeinschaft bezieht und Schweden bei der Aufteilung berücksichtigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 83/653/EWG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. BODEN

(<sup>1</sup>) ABl. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(<sup>2</sup>) ABl. L 371 vom 31. 12. 1983, S. 39.

## ANHANG

**Berechnung der Fangmengen der einzelnen Mitgliedstaaten**  
(GA = Gemeinschaftsanteil)

Mitgliedstaat	GA von weniger als 100 000 Tonnen	GA zwischen 100 000 und 157 252 Tonnen	GA zwischen 157 253 und 254 648 Tonnen	GA von 254 649 Tonnen oder mehr
Belgien	0,071000 * GA	7 100	0,013862 * GA + 4 920	0,009857 * (GA - 254 649) + 8 450
Dänemark	0,193459 * GA	0,208469 * GA - 1 501	0,232238 * GA - 5 239	0,344985 * (GA - 254 649) + 53 900
Deutschland	0,121654 * GA	0,131094 * GA - 944	0,175356 * GA - 7 904	0,172492 * (GA - 254 649) + 36 750
Frankreich	0,126222 * GA	0,136022 * GA - 980	0,092304 * GA + 5 894	0,083782 * (GA - 254 649) + 29 400
Niederlande	0,252446 * GA	0,272045 * GA - 1 960	0,260073 * GA - 77	0,202062 * (GA - 254 649) + 66 150
Schweden	0,014330 * GA	0,014330 * GA	0,014330 * GA	0,014330 * (GA - 254 649) + 3 649
Vereinigtes Königreich	0,220889 * GA	0,238039 * GA - 1 715	0,211837 * GA + 2 406	0,172492 * (GA - 254 649) + 56 350

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Dezember 1997

## über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz

(98/22/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die gemeinschaftlichen Aktionen in diesem Bereich konnte seit 1985 schrittweise eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aufgebaut werden. Die seit 1987 verabschiedeten Entschlüsse <sup>(5)</sup> bilden die Grundlage dieser Zusammenarbeit.

Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes trägt zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags bei, indem sie die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten fördert, die Lebensqualität erhöht und zur Erhaltung sowie zum Schutz der Umwelt beiträgt.

In dem von der Kommission vorgelegten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung <sup>(6)</sup> ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft den Bereichen Katastrophenschutz und Soforthilfe bei Umweltkatastrophen größeres Gewicht beimessen wird.

Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Hilfsmaßnahmen wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit in diesem Bereich noch wirksamer zu gestalten. Einem solchen Programm sollten weitgehend die in diesem Bereich bereits gewonnenen Erfahrungen zugrunde gelegt werden.

Maßnahmen, die der Vorbereitung der für Katastrophenschutz in den Mitgliedstaaten zuständigen Entscheidungsträger und Akteure dienen, sind wichtig, damit diese für ihre Aufgaben besser gerüstet sind.

Es ist ferner wichtig, Maßnahmen zu treffen, die auf die europäischen Bürger ausgerichtet sind, insbesondere damit diese sich selbst wirksamer schützen können.

Das Ständige Netz der nationalen Ansprechpartner für Katastrophenschutz wird in Fragen des Katastrophenschutzes weiterhin eine aktive Rolle spielen.

Es wird ein Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt, der die Kommission bei der Durchführung dieser Entscheidung unterstützt.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip unterstützt und ergänzt die gemeinschaftliche Zusammenarbeit die einzelstaatlichen Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Der Austausch von Erfahrungen und die gegenseitige Hilfeleistung werden dazu beitragen, die Zahl der Todesopfer und Verletzten sowie die Schäden für Wirtschaft und Umwelt in der gesamten Gemeinschaft zu verringern.

Den Gebieten in äußerster Randlage und den abgelegenen Gebieten der Gemeinschaft ist aufgrund ihrer speziellen Gegebenheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Laufzeit des Programms sollte auf zwei Jahre (1998, 1999) begrenzt werden.

In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 ein Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Entscheidung nur in Artikel 235 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (im folgenden „Programm“ genannt) eingerichtet, mit dem ein Beitrag zum Schutz von Personen, Umwelt und Sachen bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen geleistet werden soll, ohne daß hierdurch die Zuständigkeitsverteilung auf einzelstaatlicher Ebene berührt wird.

Das Programm soll die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Bereich Katastrophenschutz unterstützen und ergänzen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich fördern.

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 8. 6. 1995, S. 19, und ABl. C 202 vom 12. 7. 1996, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. C 141 vom 13. 5. 1996, S. 258.

<sup>(3)</sup> ABl. C 301 vom 13. 11. 1995, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. C 100 vom 2. 4. 1996, S. 111.

<sup>(5)</sup> ABl. C 176 vom 4. 7. 1987, S. 1; ABl. C 44 vom 23. 2. 1989, S. 3; ABl. C 315 vom 14. 12. 1990, S. 1; ABl. C 315 vom 14. 12. 1990, S. 3; ABl. C 198 vom 27. 7. 1991, S. 1; ABl. C 313 vom 10. 11. 1994, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 5.

Dieses Programm schließt Maßnahmen aus, die auf die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Vorkehrungen gerichtet sind, welche die Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene treffen.

#### Artikel 2

(1) Das Programm beginnt am 1. Januar 1998 und endet am 31. Dezember 1999.

(2) Ein Plan für die Durchführung des Programms wird — unter anderem anhand der Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln — nach dem Verfahren des Artikels 4 für zwei Jahre festgelegt und jährlich überprüft.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms beläuft sich auf 3 Millionen ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(3) Die Maßnahmen des Programms, die Finanzierung und die als Orientierung dienende Mittelzuweisung sind im Anhang enthalten.

#### Artikel 3

(1) Der Plan für die Durchführung des Programms enthält die zu treffenden Einzelmaßnahmen.

(2) Die Einzelmaßnahmen werden vorrangig anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- a) Beitrag zur Verringerung der Gefährdung und Schädigung von Personen und Sachen sowie der Umwelt im Fall einer natur- oder technologiebedingten Katastrophe;
- b) Beitrag zur besseren Vorbereitung der Akteure des Katastrophenschutzes in den Mitgliedstaaten, um deren Interventionspotential bei Katastrophen zu steigern;
- c) Beitrag zur Verbesserung der Interventionstechniken und -verfahren: Pilotvorhaben;
- d) Beitrag zur Unterrichtung, Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, insbesondere damit diese sich selbst wirksamer schützen können.

(3) Jede Einzelmaßnahme wird in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden durchgeführt.

(4) Bei jeder Maßnahme werden die Ergebnisse der gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen Forschung auf den betreffenden Gebieten berücksichtigt.

(5) Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Programm mit anderen Maßnahmen der Gemeinschaft im Einklang steht.

#### Artikel 4

Bei der Durchführung des Programms wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- a) Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten von dieser Mitteilung an;
- b) der Rat kann innerhalb des in Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

#### Artikel 5

Die Kommission beurteilt jedes Jahr die Fortschritte bei der Durchführung des Plans und unterbreitet dem in Artikel 4 genannten Ausschuß einen entsprechenden schriftlichen Bericht.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1998.

#### Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

## ANHANG

Maßnahmen	Finanzierung	als Orientierung dienende Mittelzuweisung
<p><b>A. Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Akteure des Katastrophenschutzes auf ihre Aufgaben</b></p> <p>1. <i>Ausbildung</i></p> <p>Organisation von Workshops hauptsächlich zur Selbstausbildung) für hochrangige Sachverständige aus den Mitgliedstaaten, damit diese in den einzelnen Bereichen durch eingehende Erörterung von Methoden, Techniken und Vorgehensweisen ihre Erfahrungen austauschen können. Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— bessere Vorbereitung auf ihre Aufgaben;</li> <li>— Schaffung der Voraussetzungen für persönliche Kontakte, die im Ernstfall eine effizientere operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.</li> </ul> <p>2. <i>Austausch von Sachverständigen</i></p> <p>Austausch von Sachverständigen der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an Kurzlehrgängen in einem anderen Mitgliedstaat.</p> <p>Abstellung eines oder mehrerer Sachverständiger an den (die) Katastrophenschutzdienst(e) eines anderen Mitgliedstaats, damit diese Sachverständigen besondere Kurse oder Kursmodule anbieten, Erfahrungen sammeln, sich ein Urteil über die unterschiedlichen Techniken verschaffen oder sich mit den bei anderen Katastrophenschutzdiensten befolgten Ansätzen vertraut machen können.</p> <p>3. <i>Gemeinschaftliche Simulationsübungen</i></p> <p>Bei diesen Übungen sollen Methoden verglichen und Fortschritte bei den einzelstaatlichen Katastrophenschutzsystemen unterstützt werden.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme bei einem Höchstbetrag von 62 500 ECU pro Maßnahme</p> <p>Übernahme von maximal 75 % der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen und 100 % der Koordinierungskosten des Systems</p> <p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Kosten für die Teilnahme der vom Veranstalterland eingeladenen Beobachter aus den anderen Mitgliedstaaten sowie für die Organisation der zugehörigen Workshops, die Vorbereitung der Übung, den Abschlußbericht usw.</p>	58 - 70 %
<p><b>B. Vorhaben, die zur Verbesserung der Interventionstechniken und -verfahren beitragen (Pilotvorhaben)</b></p> <p>Vorhaben, die darauf abgestellt sind, die Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten, insbesondere die Interventionsmittel, -techniken und -verfahren, zu verbessern. Ihr Wirkungsbereich sollte für alle oder mehrere Mitgliedstaaten von Interesse sein und könnte Vorhaben zur Anwendung neuer Katastrophenschutztechniken einschließen.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten jedes Vorhabens</p>	15 - 20 %

Maßnahmen	Finanzierung	als Orientierung dienende Mittelzuweisung
<p><b>C. Maßnahmen, die zur Verbesserung der Unterrichtung, Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger beitragen, insbesondere damit diese sich selbst wirksamer schützen können <sup>(1)</sup><sup>(2)</sup></b></p> <p>Maßnahmen zur Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Behörden über Initiativen zur Verbesserung der Unterrichtung, Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger, damit diese sich selbst wirksamer schützen können. Dabei soll auf den Maßnahmen der Mitgliedstaaten aufgebaut werden, und den betroffenen Behörden und Organisationen soll es ermöglicht werden, die Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten zu nutzen. Zielgruppe ist die breite Öffentlichkeit.</p> <p>Verteilung von Informationsmaterial und Durchführung von Wanderausstellungen über die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme</p> <p>Finanzierung 100 %</p>	15 - 20 %
<p><b>D. Mobilisierung von Sachverständigen</b></p> <p>Wie im Handbuch für den Katastrophenschutz vorgesehen, sollen Sachverständige mobilisiert werden, um die Vorkehrungen, die in den Mitgliedstaaten von den Behörden bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen sowie Umweltkatastrophen getroffen werden, zu verstärken.</p> <p>Mobilisierung von Sachverständigen, die in bestimmten Notfällen von Drittländern angefordert werden, sofern die Maßnahmen nicht im Rahmen von ECHO oder anderen Gemeinschaftsinstrumenten unterstützt werden können.</p>	<p>Finanzbeitrag der Gemeinschaft: 100 % der Kosten für Dienstreisen von Sachverständigen</p>	2 %

<sup>(1)</sup> Von diesem Programm ausgeschlossen sind Maßnahmen im Rahmen der gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik (vgl. insbesondere den Beschluß Nr. 645/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (ABl. L 95 vom 16. 4. 1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die unter Buchstabe C vorgesehenen Maßnahmen könnten einem breiten Publikum zugängliche Konferenzen und sonstige Veranstaltungen zum Katastrophenschutz (Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 30 % bei einem Höchstbeitrag von 25 000 ECU) sowie andere unterstützende Maßnahmen zur Förderung von Katastrophenschutzaktivitäten in den Mitgliedstaaten (Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme) einschließen.

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Dezember 1997

**zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Anwendung einer von Artikel 28e Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme zu verlängern**

(98/23/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die vorangegangene Entscheidung 92/546/EWG<sup>(2)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Erhebung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben, das am 21. Februar 1997 bei der Kommission registriert wurde, um die Ermächtigung nachgesucht, die Anwendung der Ausnahmeregelung, die ihr durch die Entscheidung 92/546/EWG bis zum 31. Dezember 1996 gestattet worden war, zu verlängern.

Die anderen Mitgliedstaaten sind am 6. Mai 1997 von dem Antrag des Vereinigten Königreichs unterrichtet worden.

Das Vereinigte Königreich ist nach der Entscheidung 92/546/EWG ermächtigt, eine Ausnahmeregelung einzuführen, aufgrund deren die zuständige Behörde als Besteuerungsgrundlage für einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen den Normalwert vorschreiben kann, wenn der Erwerber der Gegenstände nicht voll steuerpflichtig ist und zwischen dem Erwerber und dem Lieferer bestimmte familiäre, rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften näher bestimmt sind.

Auf der Grundlage der Entscheidung 92/546/EWG konnte das Vereinigte Königreich eine Ausnahmeregelung ergänzen, deren Einführung durch Beschluß des Rates, der als mit Wirkung vom 11. April 1987<sup>(3)</sup> gefaßt

gilt, gestattet worden war; dieser Beschluß ermächtigt das Vereinigte Königreich, als Besteuerungsgrundlage für die Lieferung oder Einfuhr von Gegenständen und für Dienstleistungen den Normalwert vorzuschreiben, wenn der Adressat dieser Umsätze eine Person ist, die ganz oder teilweise von der Steuer befreit ist, und wenn zwischen dieser Person und dem Lieferer, Einführer oder Dienstleister bestimmte familiäre, rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften näher bestimmt sind.

Ziel dieser Maßnahme ist es, Personen mit bestimmten familiären, rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften näher bestimmt sind, daran zu hindern, den Preis für steuerpflichtige Umsätze künstlich herabzusetzen.

Der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften<sup>(4)</sup> zufolge sind nationale Sondermaßnahmen, die auf die Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Steuervermeidung abzielen, eng auszulegen und können von den Bestimmungen zur Festlegung der Besteuerungsgrundlage nur in dem Ausmaß abweichen, das zur Erreichung des angestrebten Ziels absolut notwendig ist.

Die Sondermaßnahme findet nur dann Anwendung, wenn die Steuerverwaltung Tatbestandsmerkmale erbringen kann, die den Schluß nahelegen, daß die Feststellung der Besteuerungsgrundlage gemäß Artikel 28e der Richtlinie 77/388/EWG durch familiäre, rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zwischen dem Abnehmer der Güter und dem Lieferanten beeinflusst worden ist, wobei eine Berufung auf bloße Vermutungen ausgeschlossen ist; es gilt als vereinbart, daß die Betroffenen Gegenbeweise beibringen können, um den von der Steuerverwaltung festgestellten Normalwert anzufechten.

Der Anwendungsbereich dieser Maßnahme ist insofern begrenzt, als sie nur dann auf steuerpflichtige Umsätze anwendbar ist, wenn der Adressat dieser Umsätze ganz oder teilweise von der Steuer befreit ist.

Angesichts des eingeschränkten Geltungsbereichs der abweichenden Regelung steht die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 89).

<sup>(2)</sup> ABl. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 22.

<sup>(4)</sup> Vgl. EuGH-Urteil vom 10. April 1984, Kommission/Belgien (324/82, Sammlung 1984, S. 1861, Punkt 29) und EuGH-Urteil vom 29. Mai 1997, Werner Skripalle (63/96, Sammlung 1997, I-2847).

Die Kommission hat am 10. Juli 1996 ein Arbeitsprogramm mit einem Zeitplan für Vorschläge verabschiedet, das einen allmählichen, stufenweisen Übergang zu einem neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystem für den Binnenmarkt vorsieht.

Da das letzte Vorschlagspaket Mitte 1999 vorgelegt werden soll, wird die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1999 erteilt, um zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarkeit dieser Ausnahmeregelung mit dem Gesamtkonzept des neuen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems überprüfen zu können.

Die Ausnahmeregelung hat keine negativen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Abweichung von Artikel 28e Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1999 eine Ausnahmeregelung anzuwenden, aufgrund deren die zuständige Behörde als Besteuerungsgrundlage für einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen den Normalwert

vorschreiben kann, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Person, die die Gegenstände erwirbt, ist nicht voll steuerpflichtig und zwischen dem Erwerber und dem Lieferer bestehen bestimmte familiäre, rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften näher bestimmt sind;
- eine Mehrzahl von Tatbestandsmerkmalen läßt den Schluß zu, daß die Feststellung der Besteuerungsgrundlage gemäß Artikel 28e durch familiäre, rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen beeinflusst worden ist.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1997

### zur Änderung der Entscheidung 96/490/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich von *Gyrodactylus salaris* in Salmoniden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/24/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom  
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und  
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen  
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im  
Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 96/490/EG<sup>(3)</sup> hat die Kommission  
Maßnahmen zum Schutz bestimmter Gebiete in der  
Gemeinschaft gegen die Einschleppung von *Gyrodactylus*  
*salaris* erlassen.

Finnland hat mit Schreiben vom 30. September 1997  
beantragt, daß bestimmte Wassereinzugsgebiete in seinem  
Land gegen die Einschleppung von *Gyrodactylus salaris*  
geschützt werden müssen, einschließlich einer Pufferzone  
mit strengen Beschränkungen für die Verbringung von  
Salmoniden.

Finnland führt in den genannten Wassereinzugsgebieten  
ein Test- und Überwachungsprogramm durch.

Die Mitgliedstaaten, in denen Schutzmaßnahmen gegen  
*Gyrodactylus salaris* gelten, haben entsprechende Test-  
und Überwachungsprogramme eingeführt. Deren Ergeb-  
nisse sollten regelmäßig der Kommission mitgeteilt  
werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Entscheidung 96/940/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz  
ergänzt:

„Das Verbringen lebender Salmoniden von der Puffer-  
zone unter Nummer 3 des Anhangs in die im Anhang  
aufgeführten anderen Gebiete ist nicht erlaubt.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die für  
die im Anhang aufgeführten Gebiete verantwortlich  
sind, unterziehen ihre Salmonidenbestände laufenden  
Überwachungstests und Laboruntersuchungen, um  
nachzuweisen, daß *Gyrodactylus salaris* nicht auftritt,  
und legen deren vollständige Ergebnisse jährlich bis  
spätestens 1. Juli der Kommission vor.“

3. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„*ANHANG*

#### GEBIETE

1. Vereinigtes Königreich: Großbritannien, Nordir-  
land, Isle of Man, Guernsey

2. Irland

3. Finnland: Wassereinzugsgebiete Tenojoki und  
Näätämonjoki (Pufferzone: Paatsjoki, Luttojoki,  
Uutuanjoki)“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 202 vom 10. 8. 1996, S. 21.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten passen ihre Handelsvorschriften an diese Entscheidung an und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 15. Dezember 1997

**über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in den Niederlanden**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(98/25/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-  
närbereich<sup>(1)</sup>, geändert durch die Entscheidung  
94/370/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1997 sind in den Niederlanden Ausbrüche von klassischer Schweinepest gemeldet worden. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Schweinebestände der Gemeinschaft dar. Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die Gemeinschaft als Entschädigung für erlittene Verluste eine Finanzhilfe gewähren.

Sobald der Ausbruch der Seuche amtlich bestätigt war, haben die niederländischen Behörden mitgeteilt, geeignete Vorkehrungen, einschließlich der in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG vorgesehenen Maßnahmen, getroffen zu haben.

Die Niederlande haben der Kommission verschiedene Lageberichte und Aufstellungen über die finanzielle Belastung sowie einen Kostenerstattungsantrag für die ersten 217 Seuchenherde in ihrem Hoheitsgebiet vorgelegt.

Die Kommission hat geprüft, ob einerseits die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft umfassend eingehalten wurden und ob andererseits die Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erfüllt sind.

Nach Prüfung der Sachlage, deren Ergebnisse die Kommission den niederländischen Behörden mitgeteilt hat, wird unbeschadet der endgültigen Entscheidung über den Gesamtbetrag der Finanzhilfe und etwaiger Kürzungen ein erster Vorschuß gewährt.

Angesichts der verfügbaren Mittel kann in diesem Stadium nur für die ersten 195 Seuchenherde eine Finanzhilfe bewilligt werden.

Für alle späteren Ausbrüche kann je nach Ergebnis der genannten Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt eine Finanzhilfe gewährt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Niederlande können im Rahmen der Bekämpfung der klassischen Schweinepest für die ersten 195 Seuchenherde, die 1997 in ihrem Hoheitsgebiet aufgetreten sind, zur Entschädigung der Besitzer von Seuchen- und Kontaktbetrieben eine Finanzhilfe in Höhe von maximal 31,1 Mio. ECU erhalten.

*Artikel 2*

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach Vorlage der entsprechenden Belege gezahlt.

(2) Die Belege gemäß Absatz 1 umfassen:

a) einen Bericht über die Seuchenlage jedes einzelnen Schweinehaltungsbetriebs, in dem Schweine getötet wurden. Der Bericht enthält:

i) im Fall von Seuchenbetrieben Angaben über

- den Standort und die Anschrift des Betriebs,
- das Datum des Seuchenverdachts und der Seuchenbestätigung,
- die Zahl der getöteten und unschädlich beseitigten Schweine unter Angabe des Datums,
- die Tötungs- und Beseitigungsmethode,
- die Art und Anzahl der bei Aufkommen des Seuchenverdachts entnommenen und untersuchten Proben sowie die Untersuchungsergebnisse,
- die Art und Anzahl der bei der Räumung der Seuchenbetriebe entnommenen und untersuchten Proben sowie die Untersuchungsergebnisse,

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

— die nach abgeschlossener epidemiologischer Untersuchung vermutete Infektionsquelle;

ii) im Fall von Kontaktbetrieben Angaben

— wie in Ziffer i) erster, dritter, vierter und sechster Gedankenstrich,

— über den Seuchenbetrieb (Seuchenherd), zu dem ein Kontakt bestätigt oder vermutet wurde und die Art dieses Kontakts;

b) eine Aufstellung über die finanziellen Belastungen mit einer Liste der Finanzhilfeempfänger unter Angabe ihrer Anschrift, der Zahl der getöteten Tiere, des Tötungsdatums und der gezahlten Beträge ohne MwSt.

*Artikel 3*

Die Belege gemäß Artikel 2 müssen spätestens am 19. Dezember 1997 vorliegen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1997

**zur Änderung der Entscheidung 97/297/EG über die Erstattungsfähigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik im Jahr 1997 geplanten Ausgaben**

(98/26/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/527/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Entscheidung 95/527/EG haben einige Mitgliedstaaten die Kommission davon unterrichtet, daß ein Teil ihrer als erstattungsfähig eingestuften Ausgaben im Jahr 1997 nicht getätigt wird; einige Mitgliedstaaten haben die Kommission davon unterrichtet, daß ein Teil ihrer für 1998 vorgesehenen Ausgaben schon 1997 getätigt werden kann.

Es ist angebracht, die Entscheidung 97/297/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, geändert durch Entscheidung 97/573/EG <sup>(3)</sup>, über die Erstattungsfähigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik im Jahr 1997 geplanten Ausgaben entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

### *Artikel 1*

Die Entscheidung 97/297/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erster Satz wird der Betrag von „71 606 685,- ECU“ durch den Betrag von „73 176 804,- ECU“ ersetzt.
2. In Artikel 1 dritter Satz wird der Betrag von „28 735 863,- ECU“ durch den Betrag von „29 108 528,- ECU“ ersetzt.
3. In Artikel 2 erster Satz wird der Betrag von „4 381 073,- ECU“ durch den Betrag von „2 406 346,- ECU“ ersetzt.
4. Anhang I wird durch Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.
5. Anhang II wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Portugal, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 30,  
ABl. L 302 vom 15. 12. 1995, S. 45 (Berichtigung).

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 236 vom 27. 8. 1997, S. 19.

*ANEXO I / BILAG I / ANHANG I / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι / ANNEX I / ANNEXE I / ALLEGATO I /  
BIJLAGE I / ANEXO I / LIITE I / BILAGA I*

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables en moneda nacional Støtteberettigede udgifter i national valuta Erstattungsfähige Ausgaben in nationaler Währung Επιλέξιμες δαπάνες σε εθνικό νόμισμα Eligible expenditure in national currency Dépenses admissibles en monnaie nationale Spese ammissibili in moneta nazionale In aanmerking komende uitgaven in nationale valuta Despesas elegíveis em moeda nacional Hyväksyttävät kustannukset kansallisessa valuutassa Bidragsberättigande kostnader i nationell valuta	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät kustannukset Bidragsberättigande kostnader (ECU)	Contribución máxima de la Comunidad Fællesskabets maksimale finansielle bidrag Maximaler Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Maximum Community contribution Participation communautaire maximale Contributo massimo della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição máx. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag (ECU)
België/Belgique	BEC 3 200 000,-	79 843,-	39 921,-
Danmark	DKR 20 000 000,-	2 687 301,-	900 246,-
Deutschland	DM 8 977 068,-	4 614 557,-	2 153 001,-
Ελλάδα	DRA 5 274 500 000,-	17 043 380,-	4 841 263,-
España	PTA 1 307 522 000,-	7 976 391,-	2 661 849,-
France	FF 17 046 253,-	2 597 540,-	624 462,-
Ireland	IRL 1 249 000,-	1 671 646,-	258 309,-
Italia	LIT 12 761 200 000,-	6 675 175,-	3 321 581,-
Nederland	HFL 1 540 000,-	705 306,-	196 938,-
Portugal	ESC 2 275 850 000,-	11 620 373,-	5 787 465,-
Suomi	FMK 1 900 000,-	326 851,-	103 216,-
Sverige	SKR 17 404 000,-	2 027 042,-	964 021,-
United Kingdom	UKL 11 196 229,-	15 137 799,-	7 256 256,-
Total / I alt / Σύνολο / Totale / Totaal / Yhteensä		73 176 804,-	29 108 528,-

*ANEXO II / BILAG II / ANHANG II / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II / ANNEX II / ANNEXE II / ALLEGATO II /  
BIJLAGE II / ANEXO II / LIITE II / BILAGA II*

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables en moneda nacional Støtteberettigede udgifter i national valuta Erstattungsfähige Ausgaben in nationaler Währung Επιλέξιμες δαπάνες σε εθνικό νόμισμα Eligible expenditure in national currency Dépenses admissibles en monnaie nationale Spese ammissibili in moneta nazionale In aanmerking komende uitgaven in nationale valuta Despesas elegíveis em moeda nacional Hyväksyttävät kustannukset kansallisessa valuutassa Bidragsberättigande kostnader i nationell valuta	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät kustannukset Bidragsberättigande kostnader (ECU)	Contribución máxima de la Comunidad Fællesskabets maksimale finansielle bidrag Maximaler Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Maximum Community contribution Participation communautaire maximale Contributo massimo della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição máx. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag (ECU)
België/Belgique	BEC 9 800 000,-	244 520,-	244 520,-
Danmark	DKR 1 650 012,-	221 704,-	221 704,-
Deutschland	DM 10 001,-	5 141,-	5 141,-
Ελλάδα	DRA —	—	—
España	PTA 62 000 000,-	378 224,-	378 224,-
France	FF —	—	—
Ireland	IRL 360 000,-	481 819,-	481 819,-
Italia	LIT —	—	—
Nederland	HFL 200 000,-	91 598,-	91 598,-
Portugal	ESC 78 400 000,-	400 307,-	400 307,-
Suomi	FMK 600 000,-	103 216,-	103 216,-
Sverige	SKR —	—	—
United Kingdom	UKL 355 000,-	479 817,-	479 817,-
Total / I alt / Σύνολο / Totale / Totaal / Yhteensä		2 406 346,-	2 406 346,-